



HVBG

HVBG-Info 08/2001 vom 16.03.2001, S. 0773 - 0777, DOK 523.4

**Einstufung zum Gefahrarif - Urteil des SG Duisburg vom 08.11.2000  
- S 6 U 57/99**

Einstufung eines Unternehmens der gewerksmäßigen  
Arbeitnehmerüberlassung zum Gefahrarif;

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 08.11.2000  
- S 6 U 57/99 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens  
- L 17 U 304/00 - vor dem LSG Nordrhein-Westfalen wird  
berichtet.)

Das SG Duisburg hat mit Urteil vom 08.11.2000 - S 6 U 57/99 -  
entschieden, dass die mit Bescheid vom 11.09.1998 vorgenommene  
Einstufung eines Unternehmens auf dem Gebiet der gewerksmäßigen  
Arbeitnehmerüberlassung zum Gefahrarif (gültig ab Januar 1998)  
rechtmäßig war.

Das SG nimmt auch in den Urteilsgründen zu der Problematik der  
DDR-Rentenaltlastenverteilung auf Grund des BSG-Urteils vom  
18.04.2000 - B 2 U 13/99 R - (= HVBG-INFO 2000, 1827-1834)  
Stellung.

Orientierungssatz zum Urteil des SG Duisburg vom 08.11.2000  
- S 6 U 57/99 -:

1. Ein gewerksmäßiges Arbeitnehmerüberlassungs-Unternehmen übt  
eine verwaltende Tätigkeit aus, so dass die sachliche  
Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gegeben ist.  
Auf die Gefahren, denen die Arbeitnehmer in den ausleihenden  
Betrieben ausgesetzt werden, kommt es nicht an. Gemäß § 133  
Abs 2 SGB VII richtet sich die Zuständigkeit nicht nach dem  
Einsatzort der Versicherten, sondern sie richtet sich nach dem  
Stammunternehmen.
2. Die Beitragsveranlagung ist nicht dadurch rechtswidrig, weil  
die Arbeitnehmerüberlasser nur in zwei Gefahrarifstellen  
veranlagt werden. Zusammengefaßt werden die Risiken, die gerade  
in der Branche der Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. In sich  
ist die Differenzierung korrekt vorgenommen, denn die  
ausschließlich in kaufmännischen Bereichen tätigen Mitarbeiter  
werden in einer wesentlich niedrigeren Gefahrklasse eingestuft,  
als die auch im gewerblichen Bereich arbeitenden Mitarbeiter.  
Eine weitere Differenzierung mit weiteren Untergruppen wäre  
gesetzlich nicht verboten. Möglicherweise wäre sie auch  
wünschenswert. Hierauf kommt es jedoch nicht an.
3. Zur rechtmäßigen Umlage der DDR-Altlasten auf die  
beitragszahlenden Unternehmen, wenn die Umlage für die  
"DDR-Altlasten" nach der Unfallgefahr und der allgemeinen  
Systematik abgerechnet wird.

-----  
Tatbestand:  
-----

Es handelt sich um eine Beitragsstreitigkeit. Die Klägerin wendet

sich gegen den Veranlagungsbescheid der Beklagten, mit dem die Beklagte die Klägerin zu Beiträgen aufgrund des ab dem 01.01.1998 gültigen Gefahrtarifes heranzieht. Außerdem wendet sich die Klägerin gegen die in der Folgezeit ergangenen Beitragsbescheide.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, daß auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung tätig ist. Die entsprechenden behördlichen Genehmigungen liegen vor. Mit Bescheid vom 11.09.1998 veranlagte die Beklagte die Klägerin für den ab Januar 1998 gültigen Gefahrtarif. Im Veranlagungsbescheid wird unterschieden in den Bereich der kaufmännisch verwaltenden Tätigkeiten, der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung und des fremdartigen Nebenunternehmens allgemeiner Maschinenbau. Bezüglich der Arbeitnehmerüberlassung wird die Klägerin zu den Gefahrtarifstellen 48 und 49 veranlagt.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.02.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 10.03.1999 Klage erhoben.

Nach übereinstimmender Auffassung beider Beteiligten sind die auf der Grundlage des Veranlagungsbescheides ergangenen Beitragsbescheide mit angefochten.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Veranlagungsbescheid und die hierauf beruhenden Beitragsbescheide seien rechtswidrig.

Die Beklagte sei nicht die zuständige Berufsgenossenschaft.

Der Gefahrtarif sei rechtswidrig. Es sei nicht ausreichend, die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung in nur zwei Gefahrtarifstellen einzugruppieren. Die Beklagte sei vielmehr verpflichtet, eine viel größere Differenzierung vorzunehmen.

Die erhobenen Beiträge seien viel zu hoch, so daß eine Überdeckung eingetreten sei.

Die Berechnung der Gefahrklassen aus dem Gefahrtarif sei falsch, da die Grundlagenermittlungen fehlerhaft durchgeführt worden seien.

Typischerweise würden in der Branche der Klägerin viele Wegeunfälle anfallen, bei denen die Beklagte Regreß nehmen könne. Dies müsse in der Berechnung mit einbezogen werden.

Außerdem sei die Veranlagung fehlerhaft, weil die DDR-Altlasten nicht korrekt auf die beitragszahlenden Unternehmen umgelegt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den umfangreichen Sachvortrag des Klägervertreters verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 11.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.1999 sowie die Beitragsbescheide vom 27.04.1999 und vom 25.04.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der angegriffene Bescheid sei rechtmäßig.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen .. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das

Sitzungsprotokoll des Sozialgerichts Duisburg vom 28.06.2000  
verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die  
Verwaltungsakten sowie auf die von den Beteiligten zur Akte  
gereichten Unterlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

-----

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin ist durch die  
angegriffenen Bescheide nicht beschwert, denn sie sind rechtmäßig.

Die Beklagte ist die zuständige Berufsgenossenschaft zur  
Versicherung des Unfallrisikos für die Klägerin.  
Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft ist nach Branchen  
unterteilt. Abzustellen ist auf die Tätigkeit der Klägerin. Sie  
übt eine verwaltende Tätigkeit aus. Sie stellt Arbeitnehmer ein  
und überläßt diese Arbeitnehmer gegen Entgelt anderen Unternehmen.  
Es handelt sich um eine verwaltende Tätigkeit. Insofern ist die  
sachliche Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
gegeben, denn in der Sache beschäftigt sich die Klägerin mit einer  
verwaltenden Tätigkeit.

Auf die Gefahren, denen die Arbeitnehmer in den ausleihenden  
Betrieben ausgesetzt werden, kommt es nicht an. Gemäß § 133  
Absatz 2 Sozialgesetzbuch VII richtet sich die Zuständigkeit nicht  
nach dem Einsatzort der Versicherten, sondern sie richtet sich  
nach dem Stammunternehmen.

Das selbe Ergebnis ergibt sich noch aus einem anderen Grund. Die  
Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft nach Branchen geht zurück  
auf einen Bundesratsbeschluß vom 21. Mai 1885. Der Kern des  
Bundesratsbeschlusses, nämlich die Aufteilung der Zuständigkeit  
nach Branchen, ist nach wie vor geltendes Recht. Dabei ist es so,  
daß in der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft alle die Unternehmen  
versichert sind, die im Branchenverzeichnis bzw. bei der  
Branchenunterteilung nicht ausdrücklich genannt sind. In dem  
Bundesratsbeschluß aus 1885 ist eine Festlegung zur  
Arbeitnehmerüberlassung nicht geregelt. Dies geht darauf zurück,  
daß eine entsprechende Branche 1885 nicht bekannt war oder  
zumindest keine Rolle spielte. Insofern ist die Beklagte ebenfalls  
die zuständige Berufsgenossenschaft für die Klägerin.

Die Kammer folgt ausdrücklich nicht der Argumentation der  
Klägerin. Wollte man darauf abstellen, in welche Unternehmen  
ausgeliehen wird, so ergibt sich überhaupt kein eindeutiges  
Ergebnis und auch kein Ergebnis, das versicherungstechnisch zu  
handhaben wäre. In der Bundesrepublik Deutschland herrscht  
Berufsfreiheit. Diese ist grundgesetzlich geschützt. Hierzu gehört  
auch das Recht, Unternehmen zu gründen und mit diesen Unternehmen  
frei am Markt zu operieren. Insofern ist es jedem Unternehmer  
möglich, nach den geltenden Gesetzen sein Unternehmen auszuüben.

Selbstverständlich kann man den Unternehmern nicht verbieten, ihre  
Arbeitnehmer an verschiedene Branchen auszuleihen. Man kann den  
Unternehmen auch nicht verbieten, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit  
zu wechseln. Vor diesem Hintergrund ist es überhaupt nicht  
möglich, für die Unternehmen der gewerblichen  
Arbeitnehmerüberlassung jeweils eine entsprechende  
branchentypische Berufsgenossenschaft auszuwählen.  
Dabei muß auch der Hintergrund der Streitigkeiten berücksichtigt  
werden. Unternehmen wehren sich nur dann gegen ihre Aufnahme in  
ein bestimmtes Versicherungsverhältnis, wenn sie sich durch den  
Wechsel Beitragssparnisse erhoffen. Vor dem Hintergrund, daß

Arbeitsunfälle Entschädigungsleistungen auslösen, würde dies dazu führen, daß die Beitragslasten sich durch die entsprechenden Zuständigkeitswechsel laufend ändern würden. Daraufhin würden die entsprechenden Unternehmen, wiederum aufgrund von Unzufriedenheit mit der Beitragshöhe Argumente finden, um ihre Arbeitnehmer oder zumindest einen Teil ihrer Arbeitnehmer wieder einer anderen Branche zuzuordnen und wiederum einen Wechsel in der Zuständigkeit zu begehren.

Die Klägerin übersieht bei ihrer Argumentation, daß die Beitragslast davon abhängt, welche Arbeitsunfälle tatsächlich angefallen sind und welche Kosten hierfür entstanden sind. Mittel- bis langfristig ergibt sich insofern auf keinen Fall eine Differenzierung, denn die Beitragshöhe ist eben nicht davon abhängig, bei welchem Versicherungsträger die Arbeitsunfälle versichert sind, sondern von der Höhe der tatsächlich anfallenden Entschädigungsleistungen. Zusammengefaßt ist es so, daß zwei Gründe für die Zuständigkeit der Beklagten gegeben sind. Das eine ist der formelle Grund der auf tradierter Zuweisung beruhenden Zuständigkeit. Das andere ist der materielle Grund, da die Arbeitnehmerüberlassungsbranche in erster Linie verwaltende Tätigkeiten ausführt. Hinzu tritt der Umstand, daß die Gegenmeinung - etwa von Prof. St. - auf der einen Seite sicherlich nicht zwingend ist und auf der anderen Seite nicht nur unpraktisch sondern völlig unpraktikabel ist.

Die Veranlagung ist auch nicht dadurch rechtswidrig, weil die Arbeitnehmerüberlasser nur in zwei Gefahrstarifstellen veranlagt werden. Eine weitere Differenzierung ist nicht zwingend erforderlich. Der Gefahrstarif ab 1998 ist ein branchenspezifischer Gefahrstarif. Zusammengefaßt werden die Risiken, die gerade in der Branche der Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. In sich ist die Differenzierung korrekt vorgenommen, denn die ausschließlich in kaufmännischen Bereichen tätigen Mitarbeiter werden in einer wesentlich niedrigeren Gefahrklasse eingestuft, als die auch im gewerblichen Bereich arbeitenden Mitarbeiter. Eine weitere Differenzierung mit weiteren Untergruppen wäre gesetzlich nicht verboten. Möglicherweise wäre sie auch wünschenswert. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Die Beklagte wird durch das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet, Gefahrstarife als eigenständige Satzungen zu erlassen. In der Natur der Sache liegt es, daß man Gefahrstarife auf verschiedene Art und Weise ausführen kann. Dabei sind Gewerbebezweigtarife, wie sie die Beklagte seit 1984 einsetzt, nicht zu beanstanden. Der Klägerin wird kein unbilliges Risiko aufgebürdet, denn sie wird veranlagt nach der Gefahr der Unternehmen ihres Gewerbebezweiges. Gerade die typische Gefahr aus ihrer Gewerbeausübung fließt insofern in die Berechnung der Beitragshöhe ein.

Die Gefahrklassen mit 0,57 und insbesondere 10,66 aus dem Gefahrstarif sind korrekt berechnet. Die Beklagte hat aus mehreren Jahren das Zahlenmaterial der stattgehabten Unfälle ausgewertet. Für den ab Januar 1998 gültigen Gefahrstarif wurde extra noch eine Überprüfaktion durchgeführt, um festzustellen, ob die Zahlen auch richtig seien. Dabei hat sich herausgestellt, daß nur ganz unwesentliche Abweichungen bei der Überprüfung festgestellt werden konnten. Die Beklagte hat wegen der Unerheblichkeit der Abweichungen mit den zuerst erhobenen Zahlen gearbeitet.

Dies ergibt sich zunächst aus der Beweisaufnahme. Die Kammer hat keinen Grund, an den Aussagen der Zeugen insofern zu zweifeln. Es handelte sich ausnahmslos um Mitarbeiter der Beklagten. Es ging jedoch allein um die von ihnen tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten, so daß kein Anhalt dafür besteht, daß die Zeugen hier

falsch ausgesagt hätten. Die Zeugen selbst haben auf das Gericht einen guten Eindruck gemacht. Ihre Aussagen waren widerspruchsfrei. Die Zeugen haben verschiedene Arbeiten für die Beklagte erledigt. Sie haben jeweils den Arbeitsbereich der anderen aus ihrem Wissen bestätigt. Das Gericht ist überzeugt, daß die Aussagen inhaltlich insgesamt der Richtigkeit entsprechen.

Die Kammer ist der Auffassung, daß das entsprechende Zahlenmaterial ausreichend genau erhoben wurde. Um sicherzustellen, daß sämtliche Unfälle in die Gefahrtarifstellen 48 und 49 korrekt eingruppiert wurden, wurden in der Überprüfaktion alle Unfallakten gezogen und kontrolliert. Diese Kontrolle hält die Kammer für ausgesprochen genau.

Teilweise wurden Erhebungen dadurch angestellt, daß die Unternehmer angeschrieben wurden. Das Zahlenmaterial aufgrund dieser Erhebung hält die Kammer für ausreichend genau. Erfasst wurden 2300 Unternehmen, 1433 wurden angeschrieben (die restlichen Unternehmen waren bereits gelöscht), 810 Rückläufe wurden verzeichnet. Bei 361 Rückläufen war die ursprüngliche gemeldete Lohnsumme und die bei der Überprüfung gemeldete Lohnsumme identisch. Egal mit welchen Zahlen man rechnet, es ergaben sich sehr ähnliche Ergebnisse. Die Ergebnisse schwanken von 28,6 bis 30,4 Prozent. Im Rahmen statistischer Überprüfungen ist das ein ausgesprochen guter Wert. Zunächst ist der Rücklaufwert mit über 50 Prozent Rückläufen der noch existierenden Unternehmen sehr gut. Eine Abweichung von 1 bis 2 Prozent - nicht einmal 2 Prozent - im Rahmen der Auswertung ist im Ergebnis sehr gut.

Die Kammer hält die durchgeführten Ermittlungen jedenfalls für ausreichend genau. Es ist die Aufgabe der Beklagten, die Unfallversicherung sicherzustellen und dabei den Verwaltungsaufwand in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Vor dem Hintergrund, daß der Rechtsstreit letztlich daran entbrannt ist, daß die Klägerin mit ihrer Beitragshöhe nicht zufrieden ist, muß eindringlich darauf hingewiesen werden, daß noch genauere Überprüfungen und noch höhere Anforderungen zu einem ganz erheblich höheren Verwaltungsaufwand führen. Dieser führt dann wiederum zu erheblich höheren Beiträgen.

Aus Sicht der Kammer ist es auch nicht zu beanstanden, daß im Rahmen der Überprüfungsaktion die Daten aus Betriebsprüfungen nicht verwandt wurden. Die Beklagte ist im Rahmen ihrer Aufgaben auf die Mithilfe der Unternehmen angewiesen. Insofern ist man darauf angewiesen, daß die Unternehmer freiwillig Angaben leisten. Aus diesem Grunde ist es wichtig, daß nicht der Eindruck entsteht, durch Mithilfe bei den Erhebungen würde man den Prüfdienst auf sich ziehen. Aus diesem Grund ist es jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte es gerade vermeidet, Prüfdienstangaben in ihre Berechnungen mit aufzunehmen.

Das Gericht verkennt nicht, daß man die Erhebungen in einem Beobachtungszeitraum für den Erlaß eines Gefahrtarifes problemlos bis in kleinste und aberkleinste Details steigern kann. Aus Sicht der Kammer war die Vorgehensweise der Beklagten gerade in Bezug auf die Arbeitnehmerüberlasser schon sehr genau. Wollte man noch höhere Anforderungen stellen, so wären diese Anforderungen aus Sicht der Kammer überzogen.

Die pauschale Behauptung der Klägerin, daß die Beklagte erheblich mehr Beiträge einzieht als zur Aufgabenerfüllung geboten ist, wurde nicht bestätigt. Vielmehr hat die Beklagte eine ausgeglichene Bilanz vorgelegt, aus der hervorgeht, daß sich Ausgaben und Einnahmen decken.

Der pauschale Vortrag zu Beitragsnachlässen gegenüber anderen Beitragszahlern streitet nicht für die Klägerin. Beitragsnachlässe sind in der Satzung der Beklagten - jedenfalls in der ab 1998 geltenden Satzung - vorgesehen. Insofern hat das Gericht keinen Anhalt dafür, daß Beitragszahlern illegal Beitragsnachlässe gewährt worden wären. Rechtmäßig gewährte Beitragsnachlässe beeinträchtigen jedoch die Beitragszahler nicht.

Die Behandlung von Regreßforderungen führten nicht dazu, daß die Satzung der Beklagten zu beanstanden wäre. Es gibt keine Anspruchsgrundlage dafür, daß Regreßforderungen der entsprechenden Gefahrtarifstelle zuzuordnen sind. Insofern ist es nicht zu beanstanden, daß etwaige Regresssummen nicht im Gefahrtarif und nicht in der Gefahrklasse eingearbeitet werden. Trotzdem kommen die eingenommenen Regresssummen selbstverständlich den Beitragszahlern zugute, da die Beklagte kostendeckend arbeitet und insofern die Regresssummen in den Haushalt einfließen.

Im übrigen irrt die Klägerin, wenn sie davon ausgeht, daß in ihrer Branche besonders viele Wegeunfälle auftreten würden. Die Arbeitswege aller Versicherten sind unfallrechtlich geschützt. Einem besonderen Risiko unterliegen insofern Montagefirmen, deren Mitarbeiter lange Anfahrwege in Kauf nehmen müssen. Ein höheres Risiko der Arbeitnehmerüberlasser, jedenfalls ein erheblich höheres Risiko sieht die Kammer nicht. Wichtiger ist allerdings die Tatsache, daß es keine rechtliche Grundlage für das Begehren der Klägerin gibt, die Regreßeinnahmen schon in die Gefahrklasse einzuarbeiten.

Schließlich streitet auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. April 2000 zur Problematik "DDR-Altlasten" nicht für die Klägerin. Zunächst ist das genannte Urteil aus Sicht der Kammer nicht einschlägig, denn es gibt wichtige Abweichungen zur Beitragslast der Klägerin. Sehr wichtig ist insofern der Zeitraum, um den gestritten wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß die "Altlasten" auslaufen. Mit Beginn der Deutschen Einigung war der aus Beiträgen zu deckende Anteil der "Altlasten" noch wesentlich höher und der "Altlastenanteil" nahm kontinuierlich ab. Insofern ist für die ab 1998 beginnende Beitragslast die Beitragsumlage derart gering, daß sich ein Rechtsverstoß oder gar ein Verfassungsverstoß nicht konkretisieren läßt.

Dabei ist noch ein weiterer Gedanke sehr wichtig. In dem zitierten BSG-Urteil wird klargestellt, daß die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes problematisch ist. Sonstige Grundrechtsverstöße, etwa Verstöße gegen die Eigentumsgarantie, lassen sich nicht konstruieren bzw. nicht feststellen. Im Rahmen der Prüfung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es jedoch so, daß es denknotwendig keine Regelung gibt, die wirklich zu einer unanfechtbaren Gleichbehandlung führt. Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit nicht erklärt, wie sie sich die Beitragsumlage der "Altlasten" vorstellt. Geht man von dem Sachverhalt aus, den das Bundessozialgericht zu entscheiden hatte, so wurde eine Umlage verlangt, die auf eine "künstliche" Gefahrklasse von 1,0 berechnet ist. Ebenfalls vorstellbar ist es, die "Altlasten" auf die Unternehmer zu gleichen Teilen zu verteilen. Letzteres ist zunächst der Ansatz, der dem Gleichheitssatz am ehesten zu entsprechen scheint. Allerdings werden dann kleine Unternehmen gegenüber größeren benachteiligt.

Berechnet man die Umlage nach einer Gefahrklasse 1,0 werden die großen Unternehmen gegenüber den kleinen benachteiligt. Bei diesem Hintergrund hält die Kammer die gesetzliche Regelung jedenfalls für den Zeitraum ab Januar 1998 für verfassungskonform, denn die Umlage der "Altlasten" nach dem Gefahrtarif und den hierin

festgelegten Gefahrklassen entspricht gerade der unfallrechtlichen Dogmatik. Insofern ist dies die Lösung, die beitragsystematisch wünschenswert erscheint. Desto länger die Einigung zurückliegt, desto mehr sind die neuen Unfalllasten zu bewältigen und desto mehr nehmen die alten Unfalllasten ab. Daraus ergibt sich wieder, daß der Stellenwert der "Altlasten" immer mehr abnimmt. Folgerichtig nimmt der Stellenwert der Einhaltung einer wünschenswerten Beitragssystematik entsprechend zu.

Zusammengefaßt ergibt sich bezüglich der Verfassungsproblematik folgendes Bild: Die Klägerin konnte kein Modell aufzeigen bzw. hat kein Modell aufgezeigt, daß verfassungsrechtlich weniger problematisch wäre. Die Kammer hat bei ihren Überlegungen kein Beitragsmodell gefunden, was nicht ebenfalls zu Benachteiligungen bei der Umlage der "Altlasten" führen würde. Bei diesem Hintergrund hält es die Kammer nicht für rechtswidrig, wenn die Umlage für die "DDR-Altlasten" nach der Unfallgefahr und der allgemeinen Systematik abgerechnet wird.

Auf die Beitragsbescheide geht die Kammer nicht noch einmal im Detail ein, denn sie beruhen auf der rechtmäßigen Veranlagung. Eine Beitragsüberzahlung liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).